

VERFAHRENSORDNUNG BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

beschlossen vom
Wissenschaftlichen Rat des MDC
am 29.05.2002, aktualisiert 01/2011

Präambel

Diese Verfahrensordnung schafft die Möglichkeit, Vorwürfen, die hinsichtlich des wissenschaftlichen Verhaltens von Beschäftigten des MDC erhoben werden, unverzüglich nachzugehen und dabei sowohl dem Aufklärungsinteresse als auch dem Schutz zu Unrecht beschuldigter Personen Rechnung zu tragen.

In jedem Abschnitt des Verfahrens sind daher folgende Interessen gegeneinander abzuwägen und zu berücksichtigen:

- die überragende Bedeutung ehrlich erarbeiteter und nachprüfbarer wissenschaftlicher Leistung;
- der gute Ruf des MDC als einer Forschungseinrichtung von internationalem Rang;
- der Schutz aller ehrlich tätigen Beschäftigten gegen unberechtigte Vorwürfe;
- der Schutz von Personen, die auf Fehlverhalten hinweisen, gegen Repressionen;
- international anerkannte wissenschaftsethische Standards, zu deren Weiterentwicklung und Beachtung das MDC beiträgt.

Um diese Interessen möglichst effektiv durchsetzen zu können, orientiert sich die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens an den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht diese Verfahrensordnung speziellere Regelungen trifft; die bundes- und landesrechtlichen Regelungen der Beamtengesetze und Disziplinarordnungen finden ergänzend Anwendung.

I. Vorverfahren

I. Einleitung des Vorverfahrens

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Anlage 1 zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist der Vorstand des MDC - in der Regel durch den Ombudsmann - zu informieren, der seinerseits den zuständigen Koordinator¹ sowie den betroffenen Gruppenleiter umgehend in Kenntnis setzt. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information erstellt der Vorstand einen schriftlichen Vermerk. In zu begründenden Ausnahmefällen kann unmittelbar bzw. ausschließlich der zuständige Koordinator informiert werden.

¹ Für eine einfache Lesart verwenden wir hier und im Folgenden die männlichen Personenbezeichnungen. Die weiblichen Personenbezeichnungen sind immer eingeschlossen.

II. Gelegenheit zur Stellungnahme

Dem vom Verdacht eines Fehlverhaltens Betroffenen wird vom Vorstand bzw. Koordinator unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; die Stellungnahme erfolgt ebenfalls schriftlich. Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. Der Name desjenigen, der den Verdacht des Fehlverhaltens geäußert hat, wird ohne sein Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.

III. Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist treffen der Vorstand und der zuständige Koordinator innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen zu beenden oder eine förmliche Untersuchung einzuleiten ist.

Das Verfahren ist ohne weitere Untersuchungen zu beenden, wenn der erhobene Verdacht vollständig ausgeräumt werden kann oder sich bereits in diesem Stadium zeigt, dass der Verdacht grundlos erhoben wurde.

Konnte der Verdacht nicht vollständig ausgeräumt werden, leitet der Vorstand ein förmliches Untersuchungsverfahren ein. Hierüber informiert er das Leitungskollegium sowie die Rechtsabteilung.

IV. Vorverfahrensleiter

Der Vorstand des MDC kann bei umfangreicheren Untersuchungen einen Vorverfahrensleiter einsetzen, dem die Überprüfung der erhobenen Vorwürfe übertragen wird; der Vorverfahrensleiter kann die erforderlichen Erhebungen, insbesondere die Befragung von Zeugen und die Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen, durchführen. Er ist bei dieser Aufgabe von allen Beschäftigten des MDC zu unterstützen. Der Vorverfahrensleiter ist nicht an die Zwei-Wochen-Frist gebunden, soll das Verfahren jedoch nach Möglichkeit beschleunigen.

II. Förmliches Verfahren

I. Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, dem zuständigen Koordinator, zwei Schlichtungsberatern, die verschiedenen Koordinationsbereichen angehören sollen, dem Ombudsmann des MDC und einem Vertreter der Rechtsabteilung. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, die beide nicht dem MDC angehören sollen, werden vom Kuratorium des MDC für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren vom Vorstand im Benehmen mit dem ständigen Vorsitzenden bestellt.

II. Befugnisse des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Er hat das Recht, Zeugen zu vernehmen und alle für die Aufklärung der Vorwürfe relevanten Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen einzusehen. Alle Beschäftigten des MDC unterstützen den Untersuchungsausschuss bei seiner Aufgabe.

III. Verfahren

1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Bereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; Letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

Der Untersuchungsausschuss geht seiner Arbeit binnen kürzestmöglicher Frist nach, um zu klären ob tatsächliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben gibt sich der Untersuchungsausschuss eine Geschäftsordnung. Über seine Sitzungen wird ein vertrauliches Protokoll gefertigt.

2. Vertraulichkeit

Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sowie die Begründungen der von ihm getroffenen Entscheidungen sind grundsätzlich vertraulich; der Vorstand des MDC ist jedoch über alle relevanten Feststellungen zu informieren.

Den Namen der Person offenzulegen, die den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den Betroffenen erhoben hat, kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der anderen Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Ansonsten bleibt diese Information grundsätzlich vertraulich. Etwas anderes kann gelten, wenn sich nach Beendigung des Verfahrens herausstellt, dass der Verdacht völlig grundlos erhoben wurde; in diesem Fall trifft der Vorstand die geeigneten Maßnahmen.

3. Abschluss des Verfahrens

Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Vorstand mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen zur Entscheidung vor; dieser Vorschlag soll auch eine geeignete Sanktion beinhalten.

Konnte kein Fehlverhalten nachgewiesen werden, oder hat sich herausgestellt, dass der Betroffene zu Unrecht verdächtigt wurde, wird das Verfahren eingestellt.

4. Abschlussmitteilung

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind unverzüglich dem Betroffenen, sowie demjenigen, der den Verdacht geäußert hat, schriftlich mitzuteilen.

5. Rechtsmittel

Ein MDC-internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen des Vorstandes oder des Untersuchungsausschusses ist nicht gegeben.

KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Rechtsabteilung steht für die Beratung zur Verfügung.

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am MDC ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der Betroffene zugleich Beschäftigter des MDC ist, sind arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen.

1. Abmahnung

Die schriftlich zu erteilende und in die Personalakte aufzunehmende Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht. Im Wiederholungsfall kann nach einer weiteren Abmahnung eine Kündigung ausgesprochen werden.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Bei schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen einem Forschungsinstitut und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und dem Vorstand mitgeteilt wurde, d.h. mit Abschluss des förmlichen Verfahrens.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

5. Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen

Bei Wissenschaftlern, mit denen das MDC einen beamtenrechtsähnlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, findet das für vergleichbare Hochschullehrer des Landes Berlin geltende Beamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem Berliner Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche Kündigung dieses Mitarbeiters rechtfertigt; eine ordentliche Kündigung kommt hier nicht in Betracht.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht vom MDC selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind dann über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades bzw. der Lehrbefugnis.

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch das MDC oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
 - § 132 a StGB Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
2. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
 - § 202a StGB Ausspähen von Daten
 - § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
 - § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
3. Straftaten gegen das Leben, Körperverletzung
 - § 222 StGB Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 229 StGB Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
4. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB Diebstahl
 - § 246 StGB Unterschlagung
 - § 263 StGB Betrug
 - § 263 a StGB Computerbetrug
 - § 264 StGB Subventionsbetrug
 - § 266 StGB Untreue
5. Urkundenfälschung
 - § 267 StGB Urkundenfälschung
 - § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen
 - § 269 StGB Fälschung beweisheblicher Daten
 - § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
 - § 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung
 - § 274 StGB Urkundenunterdrückung
6. Sachbeschädigung
 - § 303 StGB Sachbeschädigung
 - § 303a StGB Datenveränderung
7. Bestechlichkeit und Korruption
 - §§ 299, 332 StGB Bestechlichkeit
 - § 331 StGB Vorteilsannahme
 - § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
8. Urheberrechtsverletzungen
 - § 106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit/Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, bzw. richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das MDC die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das MDC andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Das MDC sollte zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte zu informieren.

In Fällen erwiesenen Fehlverhaltens entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit dem Untersuchungsausschuss und der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des MDC, ob und in welcher Form die Öffentlichkeit zu informieren ist. Dabei ist der Schutz solcher Personen zu gewährleisten, die ohne eigenes Verschulden von dem Verfahren betroffen waren. Die Veröffentlichung von Untersuchungsberichten ist dabei - außer gegenüber zur Einsichtnahme berechtigten Stellen - ausgeschlossen.